

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Fischereigesetz 2002 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Fischereigesetz 2002, LGBl Nr 81, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen werden:

1.1. Nach der den § 49 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 49a Abgabenbefreiung“

1.2. Nach der den § 56 betreffenden Zeile wird angefügt:

„§ 57 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Nach § 49 wird eingefügt:

### **„Abgabenbefreiung**

#### **§ 49a**

Amtshandlungen betreffend die Ausgabe von Gastfischerkarten unterliegen keinen landesrechtlich geregelten Verwaltungsabgaben.“

3. Nach § 56 wird angefügt:

**„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und  
Übergangsbestimmungen dazu**

**§ 57**

§ 49a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2005 tritt mit ..... in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Ziel des Gesetzesvorschlages ist, dass für die Ausgabe einer Gastfischerkarte gemäß § 16 Abs 1 lit b des Salzburger Fischereigesetzes 2002 keine (Landes-)Verwaltungsabgaben zu entrichten sind. Nach derzeitiger Rechtslage (§ 1 Abs 1 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969) unterliegt sie nämlich dieser Abgabepflicht.

Der Landesfischereiverband Salzburg hat eine diesbezügliche Änderung des Fischereigesetzes 2002 angeregt. Sie führt dazu, dass für die Ausgabe von Gastfischerkarten keine Verwaltungsabgaben eingehoben werden, deren Erträge dem Fischereiverband zufließen würden (§ 8 Abs 1 zweiter Satz des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969, siehe auch § 43 Abs 2 Z 2 Fischereigesetz 2002).

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben ergibt sich aus § 8 Abs 1 F-VG 1948 iVm § 14 Abs 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2005.

### 3. Kosten:

Der Landesfischereiverband hat die Notwendigkeit des Vorhabens (aus Landessicht) damit begründet, dass es gilt, „die durch die jetzige Regelung eingetretene Verminderung der Fischereiabgabe von 4.800 € für das Jahr 2005 zu verhindern“. Dieses „Paradoxon“, dass die Beibehaltung einer Abgabepflicht, an deren Erträgnisse das Land nicht unmittelbar partizipiert, zu einem Einnahmenausfall des Landes führt, lässt sich folgendermaßen erklären: § 43 Abs 2 des Fischereigesetzes 2002 unterscheidet bei der Aufbringung der Mittel des Landesfischereiverbandes ua zwischen der Fischereiumlage als Beiträge der Mitglieder des Fischereiverbandes (Z 1), den Einnahmen aus den Verwaltungsabgaben (Z 2) und den sonstigen Zuwendungen (Z 3). Gemäß § 43 Abs 3 des Fischereigesetzes 2002 setzt sich die Fischereiumlage aus einem festen Betrag als Grundbetrag, einem Messbetrag und einem festen Betrag je bezogener Gastfischerkarte mit Geltung für eine Woche bis zur Höhe des Grundbetrages oder mit Geltung für einen Tag bis zur Höhe von 50 % des Grundbetrages zusammen. Die vom Fischereiverband einzuhebende und an das Land abzuführende Fischereiabgabe hat die Fischereiumlage zur Bemessungsgrundlage (§ 50 Abs 1 bis 3 Fischereigesetz 2002). Damit hat neben der Anzahl der vom Landesfischereiverband bezogenen Gastfischerkarten auch die Höhe der dafür zu entrichtenden Fischereiumlage Einfluss auf die Höhe der Fischereiabgabe. Die Festsetzung der Höhe der Fischereiumlage und näherer Bestimmungen über deren Berechnung obliegt gemäß § 37 Abs 2 des Fischereigesetzes 2002 dem Landesfischertag im eigenen Wirkungsbereich des Landesfischereiverbandes. Zu einem Einnahmenausfall des Landes käme es auf

Grund der derzeit geltenden Rechtslage dann, wenn vom Landesfischertag ein solcher fester Betrag je bezogener Gastfischerkarte festgesetzt wird, der im Ergebnis die Bemessungsgrundlage für die Fischereiabgabe schmälert.

Da mit der Befreiung der Gastfischerkarten von Verwaltungsabgaben dem Anliegen des Landesfischereiverbandes Salzburg Rechnung getragen wird, kann davon ausgegangen werden, dass das Novellierungsvorhaben auch keine mittelbaren finanziellen Auswirkungen für das Land hat.

#### **4. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

Das Gesetzesvorhaben begegnete im Begutachtungsverfahren keinen Bedenken.

#### **5. Zu einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu Z 2:**

Die Befreiung von Verwaltungsabgaben gilt für Gastfischerkarten mit Geltung für eine Woche (bisher 6,50 €) wie auch für einen Kalendertag (bisher 3,50 €). Nach dem Inkrafttreten der Novelle wird die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabeverordnung 2005 noch formell anzupassen sein.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.